

ZH_OBERGERICHT RE130012 vom 8. August 2013

ZH Obergericht, 2013-08-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RE130012

FR: ZH_OBERGERICHT RE130012 du 8 août 2013

IT: ZH_OBERGERICHT RE130012 del 8 agosto 2013

Erwägungen

E. 1

Die Gesuchstellerin wird verpflichtet, dem Gesuchsgegner einen Prozesskostenbeitrag in der Höhe von Fr. 4'000.– zu bezahlen.

E. 2

Das Gesuch des Gesuchsgegners um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege wird als gegenstandslos geworden abgeschrieben.

E. 3

Vom Rückzug des Gesuches der Gesuchstellerin um Verpflichtung des Gesuchsgegners zur Bezahlung eines Prozesskostenbeitrages, um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege und um Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes wird Vor- merk genommen.

E. 5

(Schriftliche Mitteilung).

E. 6

Im Ergebnis kritisiert der Gesuchsgegner, dass ihm die unentgeltliche Rechtspflege verweigert worden ist. Die Erstinstanz hat den "sicherheitshalber" gestellten Antrag auf Bevorschussung der Gerichts- und Parteikosten (Urk. 27 S. 3 f., Urk. 38 S. 2) geprüft und alsdann zwar nicht einen Prozesskostenvorschuss, indessen einen Prozesskostenbeitrag von Fr. 4'000.– zugesprochen. Dies entspricht herrschender Lehre und Praxis. Es kann vollumfänglich auf die zutreffenden Ausführungen im Entscheid verwiesen werden (Urk. 67 S. 26 f.). Zu präzisieren ist einzig, dass nach konstanter Praxis der beschliessenden Kammer die Pflicht, die Kosten eines Rechtsstreites des Ehepartners vorzuschüssen, aus der allgemeinen ehelichen Beistandspflicht gemäss Art. 159 Abs. 3 ZGB folgt (ZR 85 Nr. 32). Noch einmal ist zu betonen, dass gemäss konstanter Praxis die Pflicht des Staates zur Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege der Beistandspflicht aus Familienrecht nachgeht (BGE 85 I 1 ff.; ZR 83 Nr. 21 und ZR 90 Nr. 82). Da im zu beurteilenden Fall die Voraussetzungen für die Zuspreehung eines Prozesskostenbeitrages erfüllt sind (Bedürftigkeit des Gesuchsgegners, Leistungsfähigkeit der Gesuchstellerin, was im Beschwerdeverfahren nicht bestritten wird), besteht kein Raum für die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege. Es liegt keine unrichtige Rechtsanwendung durch die Erstinstanz vor. Dass das Gesuch als gegenstandslos geworden abgeschrieben wurde, ist ebenfalls nicht zu beanstanden.

E. 7

Der Einwand, durch die von der Gegenseite vorgenommene Verrechnung gehe der Rechtsvertreter leer aus (Urk. 67 S. 3), ist eine neue Behauptung, die im Beschwerdeverfahren nicht zu hören ist. Doch selbst wenn darauf einzutreten wäre, wäre das Vorbringen unbegründet. Erstens ist die Unterhaltspflicht als solche und deren Beginn nicht angefochten und sie sind somit für den vorliegenden Entscheid verbindlich. Und zweitens ist der Gesuchstellerin zuzustimmen, dass der Gesuchsgegner letztlich über die gleichen Mittel verfügt wie ohne Verrechnung: Zwar wird ihm der Prozesskostenbeitrag von Fr. 4'000.– nicht überwiesen, allerdings verringert sich gleichzeitig seine Verpflichtung für ausstehende Unterhaltsbeiträge um denselben Betrag. Ebenso ist der Gesuchstellerin beizupflichten, dass der Anwalt oder die Anwältin das (wirtschaftliche) Risiko trägt, dass die Kli-

- 8 - entschaft die nötigen Rückstellungen für die Begleichung der Anwaltsrechnungen tätigt.

E. 8

Weiter moniert der Gesuchsgegner, es seien die Kosten für den unentgeltlichen Rechtsbeistand aus folgenden Gründen der Gesuchstellerin des vorausgegangen Verfahrens aufzuerlegen: Sie habe wesentliches Vermögen verheimlicht, sei von Anfang an anwaltlich vertreten gewesen und habe mit ihrem Verhalten zur vorliegenden Beschwerde Anlass gegeben und die entstandene unhaltbare Situation verursacht (Urk. 67 S. 3).

E. 9

Laut den Erwägungen zu den Prozesskosten obsiegt der Gesuchsgegner mit seinem Antrag auf Zusprechung eines Prozesskostenvorschusses bzw. eines Beitrages an die Prozess- und Anwaltskosten (Urk. 68 S. 29). Die Gesuchstellerin hat also die Kosten diesbezüglich zu tragen, weshalb der Gesuchsgegner nicht beschwert ist. Auf die Beschwerde des Gesuchsgegners ist in diesem Punkt nicht einzutreten. III. Das vorliegende Verfahren ist kostenpflichtig (vgl. BGE 137 III 470). Gemäss Art. 106 Abs. 1 ZPO werden die Prozesskosten der unterliegenden Partei auferlegt. Bei Nichteintreten gilt die klagende Partei als unterliegend. Ausgangsgemäss erscheint es angemessen, die Kosten zu zwei Dritteln dem Gesuchsgegner und zu einem Drittel dem Beschwerdeführer 2 aufzuerlegen. Ferner sind der Gesuchsgegner und der Beschwerdeführer 2 anteilmässig zu verpflichten, der Gesuchstellerin eine angemessene Parteientschädigung zu bezahlen (Art. 106 ZPO); die Parteientschädigung enthält die gesetzliche Mehrwertsteuer.

- 9 - Es wird erkannt: 1. Auf die Beschwerde des Beschwerdeführers 2 wird nicht eingetreten. 2. Die Beschwerde des Gesuchsgegners wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird. 3. Die zweitinstanzliche Entscheidegebühr wird auf Fr. 900.– festgesetzt. 4. Die Kosten für das zweitinstanzliche Verfahren werden dem Gesuchsgegner und Beschwerdeführer 1 zu zwei Dritteln und dem Beschwerdeführer 2 zu einem Drittel auferlegt. 5. Die Beschwerdeführer werden unter solidarischer Haftung verpflichtet, der Gesuchstellerin für das Beschwerdeverfahren eine Parteientschädigung von Fr. 900.– zu bezahlen. Im internen Verhältnis hat der Beschwerdeführer 2 Fr. 300.– zu tragen, der Beschwerdeführer 1 Fr. 600.–. 6. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, sowie an das Bezirksgericht Zürich, Einzelgericht 2. Abteilung, je gegen Empfangsschein. Die erstinstanzlichen Akten gehen nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist an die Vorinstanz zurück. 7. Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist

von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Streitigkeit. Der Streitwert beträgt weniger als Fr. 30'000.–.

- 10 - Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG. Zürich, 8. August 2013 Obergericht des Kantons Zürich I. Zivilkammer Die Gerichtsschreiberin: lic. iur. S. Notz versandt am: js

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.